

Allgemeine Informationen

Was leistet die Stadt Ludwigshafen für die Reinigung und Sicherung unserer Straßen, Wege und Plätze?

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, erledigt die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (auch Fußgängerzonen) sowie von Ortsdurchfahrten. Darüber hinaus übernimmt der WBL auch den Winterdienst auf Fahrbahnen nach festgelegter Priorität. Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (SRS) der Stadt Ludwigshafen bietet dabei die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in den unterschiedlichen Reinigungsklassen.

Welche Verpflichtungen haben Sie als Bürger*innen?

Als Eigentümer*in bzw. Reinigungspflichtige(r) eines Grundstücks, welches an eine Straße angrenzt sowie durch eine Straße erschlossen ist, sind Sie verpflichtet, die Gehwege regelmäßig zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt auch dann, wenn sich auf dem Gehweg zum Beispiel eine Haltestelle oder ein Grünstreifen befindet.

Gehwege im Sinne der SRS sind die für den Fußgängerverkehr bestimmte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (zum Beispiel Bürgersteige einschließlich der zu Parkzwecken markierten Teile, zum Gehen geeignete Randstreifen, usw.). Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücke.

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Säuberungspflicht,
2. die Schneeräumungs- und Streupflicht.

Impressum

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)
Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein
Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik
Kaiserwörthdamm 3/3a
67059 Ludwigshafen
Telefon: 0621 504-3415
Fax: 0621 504-3787
E-Mail: entsorgungsbetrieb@ludwigshafen.de

Auflage: 25.000 Stück
Februar 2021



Informationen zur Gehwegreinigung



Reinigung von Gehwegen

Jeder Reinigungspflichtige hat den vor seinem Grundstück gelegenen Gehweg zu säubern.

Die Reinigungspflicht gilt für sämtliche Verunreinigungen, zum Beispiel:

- Schmutz und Abfälle,
- Wildkraut und Laub,
- Glas, Dosen sowie Feuerwerkskörper.

Ebenso ist das Unkraut an vorhandenen Stromkästen, öffentlichen Fahrradständern, Sitzbänken, Straßenlaternenmasten, Baumscheiben usw. zu entfernen.

In von der Straßenreinigung durch die WBL ausgenommenen Straßen (z.B. Wohn- u. Spielstraßen), ist die Gehwegreinigung vor dem Grundstück bis zur Fahrbahnmitte durch die Bürger*innen durchzuführen.

Eine Ausnahme bilden gebührenpflichtige Gehwege, wie in Fußgängerzonen und im Stadtteil Nord. Hier säubert die Stadt.

Den Kehrriecht sollte dabei bitte nicht in die Fahrbahnrinne gekehrt, sondern immer über Ihre Restmülltonne entsorgt werden.

Entsorgung von Laub

Laub von Straßenbäumen kann in beliebige Säcke (außer gelbe Säcke) an den Bäumen zur Abholung durch den WBL bereitgestellt werden.

Zudem sind beim WBL kostenfreie Laubsäcke (nur für Laub von Straßenbäumen) erhältlich. Auch an allen Wertstoffhöfen kann das eingesammelte Laub kostenlos abgegeben werden.



Schnee-Räumung

Bei Schneefall ist der angrenzende Gehweg (bzw. mindestens ein Gehstreifen von 1,50 m) durch die Bürger*innen von Schnee und Eis zu räumen und – wenn nötig – zu streuen. An Haltestellen ist die gesamte Gehwegbreite von Schnee und Eis zu räumen und ggf. zu streuen, damit ein sicherer Ein- und Ausstieg für die Fahrgäste möglich ist. Straßenrinnen, Hydranten und Einflussöffnungen der Straßenkanäle sind ebenfalls von Schnee und Eis frei zu halten.

In von der Straßenreinigung durch die WBL ausgenommenen Straßen (z. B. Wohn- und Spielstraßen), ist bei Schneefall der Gehweg bis zur Fahrbahnmitte von Schnee und Eis durch die Bürger*innen zu räumen und ggf. zu streuen

Auch bei gebührenpflichtigen Gehwegen bleibt der Anlieger für die Schneeräumungs- und Streupflicht zuständig. **Zum Streuen eignet sich:** Granulat, Sand und Asche. Diese Mittel sind nach Ende der Wetterlage wieder zu beseitigen.

Wird gemäß § 10 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen fahrlässig oder vorsätzlich bezüglich der Gehwegreinigungsverpflichtungen zuwidergehandelt, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.